

Die Mitglieder des Vorstands müssen etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Dieser berichtet darüber, ebenso wie über Interessenkonflikte seiner eigenen Mitglieder, in der Hauptversammlung.

### **Vergütungsbericht**

Die Vergütung des Vorstands entspricht dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den Empfehlungen des DCGK.

Eine Beschreibung der Grundzüge der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine individualisierte Offenlegung der jeweiligen Vergütungen findet sich im Vergütungsbericht als Teil des zusammengefassten Lageberichts auf den Seiten 53 bis 56.

### **Meldepflichtige Transaktionen**

Nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bzw. (seit Mitte 2016) nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung mussten bzw. müssen Personen mit Führungsaufgaben sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen eigene Geschäfte mit Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der DEUTZ AG sowohl der Gesellschaft selbst als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen.

Im Geschäftsjahr 2016 hat Herr Wellenzohn den Erwerb von DEUTZ-Aktien nach § 15a WpHG offengelegt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 haben keine weiteren Personen eine entsprechende Mitteilung gemacht. Die mitgeteilten Transaktionen der Vorjahre sind auf der Website der DEUTZ AG veröffentlicht.

Ein mitteilungspflichtiger Aktienbesitz gemäß Nr. 6.2 DCGK von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der DEUTZ AG lag im Geschäftsjahr 2016 und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für dieses Geschäftsjahr nicht vor.